

# Amtliche Mitteilung

35. Jahrgang, Nr. 21



05.08.2014

Seite 1 von 3

## Inhalt

- 3. Änderung  
der Festsetzung  
von Entgelten  
für die Teilnahme  
am postgradualen und weiterbildenden  
Master-Fernstudiengang  
„Computational Engineering“  
vom 01. Juli 2005

Vom 05.05.2014

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth-Hochschule  
Redaktion: Leitung Studierendenservice  
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin  
E-Mail: [amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de](mailto:amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de)



**3. Änderung  
der Festsetzung  
von Entgelten  
für die Teilnahme  
am postgradualen und weiterbildenden  
Master-Fernstudiengang  
„Computational Engineering“  
vom 01. Juli 2005**

**Vom 05.05.2014**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (A.M. 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit § 18 Abs. 4 BeuthHS-GrO hat die Kommission für Gebührensatzungen für das Fernstudieninstitut (eingrichtet mit Beschluss 05/12 des Kuratoriums) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ordnung für die Erhebung von Gebühren- und Entgelten (GebEntgeltO) i. d. F. vom 01.06.2004 (A.M. 50/2004), geändert am 30.05.2008 (A.M. 43/08) und § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) die nachfolgende 3. Änderung der Entgeltordnung vom 01.07.2005 (A.M. 52/2005) geändert am 13.11.2008 (A.M. 85/2008) und am 28.02.2011 (A.M. 5/2011) für den postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang „Computational Engineering“ beschlossen, das Kuratorium hat am 06.06.2014 Kenntnis genommen:

## **§ 1 Änderung**

1. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für die Teilnahme gemäß Absatz 1 werden pro Semester (insgesamt 6 Semester) 1.880,00 Euro (insgesamt 11.280,00 Euro) erhoben. Die Gesamtsumme wird auch dann fällig, wenn die Studienleistungen vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden.“

2. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Müssen Studienleistungen oder Teile der Masterprüfung außerhalb des Semesters, in dem der Leistungsnachweis angetreten wurde, nachgeholt oder wiederholt werden, so ist dies nur nach Maßgabe des Studienplans möglich.“



## 1. Änderung Entgelte MA Computational Engineering

Für jede nicht im selben Semester erfolgte prüfungsrechtlich zulässige Nachholung bzw. Wiederholung wird eine Gebühr von 350,00 Euro pro Semester erhoben.

### **§ 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft.

(2) Für die bereits Immatrikulierten gilt die Entgeltfestsetzung vom 28.02. 2011 (A.M. 5/11) weiter.

Berlin, den 05.05.2014  
Beuth-Hochschule für Technik Berlin